Artikel 10 (Ziffern 1 und 2 werden durch folgenden Text ersetzt)

(1). Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 80 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 vergewissert sich die Kommission

a) bei der Bank über die Durchführung des in Artikel 2 vorgesehenen Auftrags,

b) über die Bedingungen, zu denen die nicht rückzahlbaren Zuschüsse, die unmittelbar von ihr verwaltet werden, von den Empfängern in Anspruch genommen werden.

(2) (Ehemalige Ziffer 3)

Die Kommission setzt den Rat in Kenntnis ...

Verabschiedet am 23. Mai 1978.

Marcel MART

Mitglied des Rechnungshofes

Stellungnahme des Rechnungshofes zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates betreffend die Anwendung der Bestimmungen des Protokolls Nr. 1 der mit Algerien, Marokko, Tunesien, Ägypten, dem Libanon, Jordanien und Syrien geschlossenen Kooperationsabkommen sowie der mit Malta und Zypern geschlossenen Finanzprotokolle

Der Rechnungshof:

— nach Kenntnisnahme der ihm zur Stellungnahme unterbreiteten Vorschläge KOM(77) 68 endg. und KOM(78) 18 endg.,

— hält es für angebracht, in deren Artikel 2, auf seine Stellungnahme gestützt, die Bezugnahme auf die Haushaltsordnung vom 25. April 1973 durch die Bezugnahme auf die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 zu ersetzen;

— stellt fest, daß ein großer Teil der in den Haushaltsplan der Gemeinschaften eingesetzten Hilfen durch die Europäische Investitionsbank verwaltet wird;

— meint, daß in dem Maße, in dem in der Durchführungsverordnung die Rolle der internen und externen Kontrolle nicht klar definiert ist, die beabsichtigte Aufteilung der Gemeinschaftshilfeverwaltung zwischen der Europäischen Investitionsbank und der Kommission zu interinstitutionellen Konflikten führen kann;

— betont, daß er für die in den Haushaltsplan eingesetzten Hilfen, die die Europäische Investitionsbank verwaltet, die in Artikel 206 b) des Vertrages definierte Prüfungszuständigkeit behält;

— fordert in Artikel 2 und 11 Absatz 1 einen deutlichen Hinweis darauf, daß ihre Bestimmungen seine Prüfungsbefugnisse nicht beschränken.

Textänderungsvorschläge

Artikel 2 (Hinzufügung eines 4. Absatzes)

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 beschränken nicht die dem Rechnungshof durch Artikel 206 b) des Vertrages übertragenen und in den Artikeln 80 und 82 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 näher bezeichneten Prüfungsbefugnisse.

Artikel 11 Absatz 1

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 80 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 vergewissert sich die Kommission ...

Verabschiedet am 23. Mai 1978.

Marcel MART

Mitglied des Rechnungshofes
